

KONZEPTION

Kindergästehaus

Behindertenhilfe

Caritasverband für Stuttgart e.V. Gnesener Straße 85 70374 Stuttgart Telefon (Zentrale) 0711 95454-610

Ansprechpartnerin

Beate Harfmann Telefon 0711 95454-610 Telefax 0711 95454-615 b.harfmann@caritas-stuttgart.de

Stuttgart, 01. Juli 2020

Hygienerichtlinien Covid-19 Kindergästehaus



Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen mit dem Ziel, Erkrankungen durch Infektionen zu vermeiden, und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Hygiene dient speziell der Aufrechterhaltung der Gesundheit und Förderung der Genesung von Bewohnern, wie auch der Mitarbeiter.

Hygiene bedeutet also Prophylaxe, nicht Therapie!

Hygiene dient zum einen dem Schutz der Bewohner und Angehörigen. Eine hygienisch einwandfreie Ausführung der Tätigkeiten soll Gefährdungen für deren Gesundheit vermeiden. Hygiene dient aber auch der Vermeidung von Infektionen für Mitarbeiter, die durch Kontamination mit Keimen bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten entstehen können.

Die in der Beschreibung der Hygienerichtlinien vorwiegende Verwendung der maskulinen Form in Bezug auf die Mitarbeiterinnen des Kindergästehauses soll dem Leser eine Vereinfachung sein. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sprechen wir von Kindern, meinen selbstverständlich dabei Kinder mit geistiger Behinderung und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung. Wir bitten dafür um Verständnis.



Inhalt

1.	Allgem	eine Hinweise	5	
1.1	Aussch	luss	6	
1.2	Speziel	le Ausarbeitungen für hygienische Anforderungen sind erforderlich für folgende Tätigkeiten:	6	
1.3	Desinfektion von Haut und Schleimhaut			
1.4	Infektionsmodus und Übertragungswege			
1.5	Übertra	gungswege von Keimen	7	
2.	Meldeverlauf des Kindergästehauses			
	Mitteilung an den betriebsärztlichen Dienst über die Erkrankung eines Kindes an einer meldepflichtigen Erkrankung			
	Mitteilu	ng an den betriebsärztlichen Dienst über einen Arbeitsunfall mit infektiösem Material	8	
	Meldepflicht			
3.	Ausbru	chsmanagement	9	
3.1	Zur Me	dung sind verpflichtet	9	
3.2	Zu mel	dende Ausbruchsinformationen	9	
3.3	Im Sinn	e des Infektionsschutzgesetzes gelten folgende Definitionen	10	
4.	Vermei	dung der Übertragung von Infektionskrankheiten	11	
4.1	Mechar	nische Händereinigung	11	
	4.1.1 Durchführung			
4.2	Hygien	sche Händedesinfektion	11	
	4.2.1	Eine hygienische Händedesinfektion ist notwendig	11	
	4.2.2 Un	Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und ierarmen z.B. keine	12	
	4.2.3	Durchführung	12	
4.3	Tragen	von Handschuhen	12	
4.4	Hautschutz und Hautpflege			
	4.4.1	Kaputte Hände durch die Händedesinfektion?	14	
	4.4.2	Hautschutz bei Reinigungstätigkeiten	15	
4.5	Täglich	e Symptomkontrolle der Mitarbeitenden	15	
4.6	Schutzkleidung			
	4.6.1	Schutzkittel	15	
	4.6.2	Schutzhandschuhe	15	
	4.6.3	Dienstschuhe	15	
	4.6.4	Schutzbrille	16	
	4.6.5	Mund Nasenschutz	16	
	4.6.6	FFPII Schutzmasken	16	
	4.6.7	Schutzanzug	16	
4.7	Objektbezogene Hygiene			
	4.7.1	Definition Reinigung und Desinfektion	17	
	4.7.2	Tägliche Reinigung	17	
	4.7.3	Wöchentliche Reinigung bzw. Reinigung bei Kinderwechsel	18	
	4.7.4	Halbjährliche / Jährliche Reinigung (Großputz)	18	

	caritas
caritas	STUTTGART

	4.7.5 Müllentsorgung	18	
	4.7.6 Aufbereiten von Instrumenten	18	
5.	Abklärung der Frage einer möglichen Infektiosität des Kindes	18	
6.	Dokumentation von Stichverletzung bzw. Kontamination		
6.1	Kontrollen und notwendige Maßnahmen beim Mitarbeiter im Falle einer Infektiosität bei einem Kind	19	
7.	Übersicht Merkblätter für Mitarbeitende	20	
7.1	Richtlinien für Mitarbeitende im familienentlastenden Dienst		
	Meldepflicht	20	
7.2	Richtlinien für Mitarbeitende in der Kurzzeitpflege	22	
	Meldepflicht	22	
8.	Mitgeltende Dokumente aus dem Qualitätsmanagementhandbuch		
	BEH Wäsche Umgang		
	BEH Nadelstichverletzungen		
	BEH Müllentsorgung – CvG		
	BEH Verhaltensmaßnahmen MRSA		
	BEH Persönliche Schutzausrüstung		
	BEH Schmutzwäsche einsammeln		
	BEH Verhaltensmaßnahmen Brechdurchfallerkrankungen		
	BEH Reinigungsdokumentation		
	BEH Hygieneplan Waschschüsseln		
	BEH CvG Schmutzwäschesortierplan Haus Clemens von Galen	26	
	BEH Infektionsschutz Belehrung Erklärung	26	
	BEH Reinigungs- und Desinfektionsplan – Übergreifend	26	
	BEH Arb.med. Vorsorgeuntersuchung und Schutzimpfung	26	
	BEH Infektionskrankheiten_internes Meldewesen	26	
	BEH Reinigungs- und Desinfektionsplan Wohnbereich		
	BEH Reinigungs- und Desinfektionsplan Sanitärbereich		
	BEH WVZ Reinigungs- Desinfektionsplan – Hausarbeitsraum		
	BEH ReinigungsHygieneplan infektiöse Erkrankungen		
	BEH Händehygiene und Handschuhplan		
	BEH Informationen Gebrauch Putzlappen		
	BEH Reinigungs- und Desinfektionsplan – Küche		
9.	Literaturhinweise	28	



1. Allgemeine Hinweise

Gemäß §36 Infektionsschutzgesetz und TRBA 250 (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) wurden innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene schriftlich festgelegt mit dem Ziel, Infektionsrisiken für Bewohner und Mitarbeiter zu minimieren.

Die Gefährdung der Mitarbeiter ergibt sich aus den durchgeführten Tätigkeiten und den biologischen Arbeitsstoffen, die dabei auftreten können. Bei Tätigkeiten, bei denen Kontakte zu Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen und Körpergewebe stattfinden, muss mit der Möglichkeit des Vorhandenseins relevanter Krankheitserreger gerechnet werden. Gemäß TRBA 250 ist die Schutzstufe 1 und teilweise 2 zu hinterlegen.

Die Hygienerichtlinien wurden in Zusammenarbeit mit dem Betriebsärztlichen Dienst des Marienhospitals Stuttgart auf Grundlage der Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (RKI-Richtlinie) entwickelt. Eine Überprüfung dieser Richtlinien und Schulung der Mitarbeiter erfolgt im Regelfall alle 2 Jahre. Die Schulung erfolgt durch den betriebsärztlichen Dienst

Die Hygienerichtlinien des Kindergästehauses sind Teil des Qualitätsmanagementhandbuchs. Eine ausgedruckte Version ist im Büro der Einrichtungsleitung einzusehen. Ein sich aus den Hygienerichtlinien ergebender Desinfektionsplan ist in allen Mitarbeiterbüros angebracht.

Jeder Mitarbeiter ist in seinem Aufgabenbereich verantwortlich die Arbeit unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zu verrichten. Ansprechpartner in Bezug auf die Hygienerichtlinien des Kindergästehauses sind die Teamleitungen und bei Abwesenheit die Einrichtungsleitung.

Die nachfolgenden Hygienerichtlinien sind unter Berücksichtigung des speziellen Hilfeangebotes des Kindergästehauses erstellt worden.



1.1 Ausschluss

Folgende Tätigkeiten werden im Regelfall im Kindergästehaus weder im Rahmen der FED-Angebote noch während der Kurzzeitbetreuung durchgeführt und sind deshalb in den Hygienerichtlinien nicht berücksichtigt

- Absaugen der oberen Atemwege
- Aufbereiten von Instrumenten
- Luftbefeuchtung und Inhalation
- Sauerstoffverabreichung
- Tracheostoma und Kanülenwechsel
- Umgang mit Infusionen und Punktionen

Um die Gefährdung der Mitarbeiter und der betreuten Kinder des Kindergästehauses an Covid-19 zu erkranken zu vermeiden, gelten die hier vorliegenden Richtlinien.

In Bezug auf Desinfektionsmethoden für Flächen und Gegenstände wird hiermit auf den entsprechenden Hygieneplan im Qualitätsmanagementhandbuch verwiesen (Biostoffverordnung, Gefahrstoffe).

Für die Reinigung und Desinfektion verschmutzter Flächen und Gegenstände während des Gesamtdienstes, stehen im Hauswirtschaftsraum die entsprechenden Materialien zur Verfügung. Desinfektionsflächentücher sind jedem Mitarbeiter frei zugänglich.

Unsere nachfolgenden Hygienerichtlinien sollen aufzeigen: was, wann, wie oft, wer, nach welcher Methode ausführt. Gleichzeitig dienen diese Richtlinien als Arbeits- und Desinfektionsplan und dokumentieren die Durchführung und Qualität der Leistung.

1.2 Spezielle Ausarbeitungen für hygienische Anforderungen sind erforderlich für folgende Tätigkeiten:

- Aufbereiten von medizinischen Geräten, wie z.B. Rollstühle, Lifter...
- Desinfektion der Haut und Schleimhaut
- Hinweise zum Schutz der Mitarbeiter
- Infektionskrankheiten hier Covid-19
- Wundverband

1.3 Desinfektion von Haut und Schleimhaut

Antisepsis = Keimarmut

"Die Antiseptik umfasst antibakterielle Maßnahmen am Ausgangsort bzw. der Eintrittspforte einer möglichen Infektion und/oder am Infektionsherd auf der Körperoberfläche (Haut, Schleimhaut, Wunden) oder auf chirurgisch freigelegten bzw. eröffneten endosomatischen Arealen mit der prophylaktischen und/oder therapeutischen Zweckbestimmung, einer unerwünschten Kolonisation oder Infektion vorzubeugen bzw. diese zu behandeln, unabhängig vom Funktionsstand der Mikroorganismen."

(Definition der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene)

Unter Antisepsis werden alle Maßnahmen verstanden, die an Körperteilen zur bedingten Keimfreiheit führen sollen. Das Ziel solcher Maßnahmen ist immer, eine oder mehrere Infektionen zu verhindern.

Häufig gelangen Keime über Materialien und Hilfsmittel zur Pflege an den Körper des Kindes. Ist der natürliche Schutz des menschlichen Körpers, die Haut oder Schleimhaut, verletzt, so erhöht



sich das Risiko einer Infektion durch Keime.

Auch durch Eingriffe in den Körper, z.B. Injektionen, Medikamentenzubereitung, -vorbereitung und -verabreichung können diese Keime in den Körper gelangen und dort schwerwiegende Krankheiten hervorrufen. Durch rechtzeitige und umsichtige Desinfektion kann dies vermindert bzw. verhindert werden.

1.4 Infektionsmodus und Übertragungswege

Infektion bedeutet:

- das Eindringen von Erregern
- die Vermehrung der Erregern
- die entsprechende Reaktion des Körpers auf Erreger

Je höher die Virulenz (Aggressivität) eines Erregers und je geringer die Abwehrkräfte eines Menschen sind, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit des Ausbruchs einer Krankheit. Der Übertragungsmodus kann direkt oder indirekt erfolgen. Der direkte Weg ist ohne Zwischenschaltung eines Mediums möglich. Der indirekte Weg erfolgt durch Zwischenschaltung eines kontaminierten Mediums. Sowohl der direkte als auch der indirekte Weg wird als Infektionskette bezeichnet und dies gilt es mit Hygienemaßnahmen zu unterbrechen.

1.5 Übertragungswege von Keimen

Aerogener Weg über den Luftweg

Tröpfcheninfektion

Erreger werden über Aerosole an die Umwelt abgegeben beim Husten, Sprechen, Niesen

Transperkutaner Weg

über die Blutbahn. Erreger gelangen direkt über eine Verletzung der Haut in das Blut, z.B. bei Injektionen

Fäkal-oraler Weg

die Erreger werden mit dem Urin und Stuhl ausgeschieden und über Medien, die mit den Erregern kontaminiert wurden, übertragen die Aufnahme erfolgt über den oralen Weg z.B. Hepatitis A, alle Durchfallerreger

Haut, Schleimhaut oder Wunden

die Erreger werden über direkten Schleimhautkontakt oder bei einer Wunde indirekt übertragen z.B. Wundinfektion, Geschlechtskrankheit

2. Meldeverlauf des Kindergästehauses

Die personensorgeberechtigten Personen verpflichten sich schriftlich gegenüber dem Kindergästehaus, infektiöse Erkrankungen ihres Kindes sofort mitzuteilen. Bei bekannt werden einer Infektionskrankheit eines Kindes während einer Maßnahme des Kindergästehauses (sowohl während der Kurzzeitbetreuung als auch im Rahmen der Familienentlastenden Dienste) muss eine Meldung erfolgen.



Zur Meldung ist das interne Meldeformular zu verwenden. Die Meldung erfolgt durch den zuständigen Betreuer an die Teamleitung, bei Abwesenheit an die Einrichtungsleitung. Hier werden die persönlichen Daten des Kindes registriert. Das interne Meldeformular wird nach der Registrierung im Notfallordner durch die Teamleitung, bei Abwesenheit durch die Einrichtungsleitung abgeheftet und aufbewahrt. Dieser Ordner ist bei der Eirichtungsleitung für alle diensthabenden Mitarbeiter zugänglich. Eine Übersicht der bekannten Infektionskrankheiten steht als Datei im Qualitätsmanagementhandbuch zur Einsicht zur Verfügung.

Die notwendige Meldung des betroffenen Kindes erfolgt durch die Teamleitung (bei Abwesenheit durch die Einrichtungsleitung) intern an alle an diesem Kind beschäftigten Mitarbeiter mit PC-Zugang per Mail. Die Leitungskräfte der jeweiligen Bereiche, in denen Mitarbeiter ohne PC-Zugang arbeiten, sind verpflichtet diese Informationen zeitnah weiter zu geben.

Extern erfolgt bei einer bestätigten Erkrankung eine Meldung durch die Einrichtungsleitung an den Betriebsärztlichen Dienst.

Bei Beendigung der Maßnahme werden die registrierten Daten durch die Einrichtungsleitung gelöscht. Das interne Meldeformular wird durch den zuständigen Betreuer in der Akte abgeheftet und archiviert.

Die Einrichtungsleitung archiviert die Übersicht der bekannten Infektionskrankheiten 10 Jahre, um diese im Bedarfsfall der Berufsgenossenschaft vorlegen zu können.

Mitteilung an den betriebsärztlichen Dienst über die Erkrankung eines Kindes an einer meldepflichtigen Erkrankung

Die Meldung erfolgt per Mail oder auch postalisch mit Hilfe der Vorlage "Übersicht der bekannten Infektionskrankheiten der Bewohner" durch die Pflegedienstleitung oder bei Abwesenheit durch die Einrichtungsleitung an den betriebsärztlichen Dienst.

Mitteilung an den betriebsärztlichen Dienst über einen Arbeitsunfall mit infektiösem Material

Diese Meldung erfolgt zeitnah und formlos an den Betriebsärztlichen Dienst durch die Teamleitung oder Einrichtungsleitung.

Meldepflicht

Jede Covid-19-Infektion ist laut Infektionsschutzgesetz eine meldepflichtige Erkrankung. Die namentliche Meldung durch den behandelnden Arzt muss bei Verdacht auf, bei Vorliegen einer durch einen Nachweis bestätigten Erkrankung und im Todesfall erfolgen. Auch wenn der Erreger von Covid-19 nachgewiesen wurde, ohne dass der Betroffene Krankheitszeichen zeigt, besteht Meldepflicht. Bitte melden Sie Verdacht auf oder nachgewiesene Covid-19- Infektionen bei sich oder den Kindern unverzüglich bei der Teamleitung bzw. Einrichtungsleitung. Diese setzt sich dann unverzüglich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.



3. Ausbruchsmanagement

Die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten stützt sich auf das Ausschalten der Infektionsquellen und die Unterbrechung der Infektionskette.

Dazu zählen auch Maßnahmen wie:

- Desinfektion
- Sterilisation
- Isolierung
- Schutzimpfungen (leider derzeit gegen Covid-19 noch nicht verfügbar)

Ausgang jeder Infektion ist die Infektionsquelle. Sie kann belebt (Mensch und Tier) oder unbelebt (Wasser, Staub, Gegenstände) sein. Menschen und Tiere werden infiziert, tote Gegenstände kontaminiert.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 01.01.2001 regelt die Meldepflicht für übertragbare Krankheiten.

Je nach Infektionskrankheit besteht die Meldepflicht:

- bei Krankheitsverdacht und/oder
- bei Erkrankung und/oder
- bei Tod
- labordiagnostische Nachweise von Erregern

Eine Übersicht der meldepflichtigen Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz ist in § 6, der der meldepflichtigen Krankheitserreger in § 7 IfSG geregelt. Diese Übersicht ist z.B. über die Internetseite des Robert-Koch-Institutes unter: http://www.rki.de (Startseite-Infektionsschutz-Infektionsschutzgesetz) einsehbar. Eine Coronaerkrankung fällt ebenfalls unter diese Meldepflicht.

3.1 Zur Meldung sind verpflichtet

- der behandelnde Arzt
- iede sonstige mit der Behandlung oder Pflege berufsmäßig beschäftigte Person
- in Heimen der HeimleiterIn oder PflegedienstleiterIn
- im Kindergästehaus ggf. die Einrichtungsleitung

Die Meldung ist dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigem Gesundheitsamt unverzüglich nach erlangter Kenntnis zu erstatten.

Meldepflicht, im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, besteht für bestimmte infektiöse Erkrankungen und für ein gehäuftes Auftreten von Infektionen in zeitlichen und räumlichen Zusammenhang.

3.2 Zu meldende Ausbruchsinformationen

- Ort und Zeitpunkt des Auftretens der Ereignisse
- Namen der betroffenen Patienten
- ✓ Nennung der betroffenen Räumlichkeiten
- Art des Erregers
- Laborbefunde des Patienten
- Umstände, unter denen es zum Auslöseereignis kam
- Erfolgte Meldung ans Gesundheitsamt



Das Ausbruchsmanagement stellt sowohl eine kurative als auch präventive Maßnahme dar. Verbesserung der Situation durch schnelle Information!

Anfragen und Beratung in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz können gerichtet werden an:

Gesundheitsamt Stuttgart Landesgesundheitsamt Baden Württemberg Infektionsschutz Referat: Allgemeine Hygiene,Infektionsschutz 0711 / 216-59390 0711 / 904-35000

www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Themen/Gesundheitsdaten/Infektionssurveillance/IfSG-Meldestelle

3.3 Im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelten folgende Definitionen

- Krank ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.
- Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass Erreger einer übertragbaren Krankheit (Krankheitserreger) aufgenommen wurden, ohne krank oder krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.
- Ausscheider ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.
- Ausscheidungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger ausscheidet ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein.



4. Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten

4.1 Mechanische Händereinigung

Die Übertragung von Krankheitserregern erfolgt in erster Linie über die Hände der Mitarbeiter (80-90%). Das Händewaschen mit Seifenlotion dient lediglich der Reinigung der Hände, z.B. nach grober Verschmutzung. Es führt zu einer relativ geringen mechanischen Reduktion der Keime. Das Händewaschen erfolgt in der Regel bei sichtbarem oder spürbarem Kontakt mit Keimen (Kontamination) z.B.:

- vor Dienstbeginn / Dienstende
- beim Wechsel von Tätigkeiten
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln und Speisen
- nach Toilettenbesuch
- rach dem Schnäuzen, Husten
- vor Beginn und nach Abschluss von pflegerischen Tätigkeiten (Grund- und Behandlungspflege)

4.1.1 Durchführung

Die Waschlotion aus dem Seifenspender (keine Stückseife) auf die mit Wasser angefeuchteten Hände geben und aufschäumen. Die Seifenreste vollständig abspülen und mit Einmalhandtüchern gründlich abtrocknen.

4.2 Hygienische Händedesinfektion

Die hygienische Händedesinfektion stellt die wichtigste und wirksamste Maßnahme zur Infektionsverhütung dar. Die hygienische Händedesinfektion ist daher als Maßnahme der Infektionsverhütung dem Hände waschen stets vorzuziehen! Ohne Verschmutzung der Hände ist ein vorheriges Waschen der Hände nicht notwendig!

4.2.1 Eine hygienische Händedesinfektion ist notwendig

- vor Dienstbeginn / Dienstende
- vor invasiven Pflegehandlungen am Kind, z.B. Verbandwechsel
- beim Wechsel von Tätigkeiten
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und Speisen
- nach dem Toilettenbesuch
- rach dem Schnäuzen, Husten
- vor Beginn und nach Abschluss von pflegerischen Tätigkeiten (Grund- und einfachster Behandlungspflege)
- nach Kontakt mit Blut und Sekret
- nach Kontakt mit Abfall und Wäsche
- nach Reinigungsarbeiten
- vor und nach dem Tragen von Schutzhandschuhen



4.2.2 Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen z.B. keine

- Schmuckstücke (auch keine Eheringe)
- Armbanduhren
- Piercings
- Künstliche Fingernägel
- Freundschaftsbänder

getragen werden.

Lackierte Fingernägel können den Erfolg der Desinfektion gefährden.

4.2.3 Durchführung

Zur Desinfektion müssen die Hände trocken sein. Das Desinfektionsmittel ist in die hohle Hand zu dosieren. Dabei werden aus den vorhandenen Wandspendern mindestens 3 ml (= 2-3 Hübe) Händedesinfektionsmittel entnommen und anschließend gründlich eingerieben, wobei Daumen, Fingerkuppen und Fingerzwischenräume besonders zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich sind Original-Spenderflaschen zu verwenden.

Die Einwirkzeit von 30 Sekunden muss immer eingehalten werden!

Ein Händewaschen nach einer Händedesinfektion ist unsinnig und schädigt die Haut!

4.2.4 Kontamination der Hände mit Krankheitserregern

Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt:

- ☑ Bei grober Verschmutzung erst Hände waschen, dann desinfizieren!
- ✓ Wenn grobe Verunreinigungen nicht vorhanden sind, werden die Hände nur desinfiziert!
- Durch die Beachtung der Reihenfolge wird eine Keimverbreitung durch den Waschvorgang vermieden.
- ☑ Bei grober Verunreinigung der Hände durch Ausscheidungen oder Blut muss diese vor der Desinfektion mit einem Einmaltuch oder Zellstoff entfernt werden. Danach erfolgt die mechanische Händereinigung und abschließend die hygienische Händedesinfektion.
- ☑ Bei Kontamination mit Erregern meldepflichtiger Infektionskrankheiten reicht in der Regel die einfache hygienische Händedesinfektion.

4.3 Tragen von Handschuhen

Unsterile Handschuhe werden getragen, um die Übertragung vom Bewohner auf den Mitarbeiter zu verhindern. Damit soll eine weitere Verbreitung unterbunden werden.

Dieses Prinzip bedeutet, dass in Situationen, bei denen eine Kontamination der Hände wahrscheinlich ist, ein direkter Erregerkontakt durch die Verwendung von Einmalhandschuhe vermieden werden soll.

Hier gilt der Grundsatz:

"Nicht kontaminieren ist besser als desinfizieren!"

4.3.1 Ein Erregerkontakt ist gegeben

- beim Entfernen und Entsorgen von Ausscheidungen
- bei der Versorgung inkontinenter Bewohner
- beim Umgang mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten
- beim Entfernen von Verbänden
- bei Räumungs- und Reinigungsarbeiten



4.4 Hautschutz und Hautpflege

Eine gute Hautpflege ist auch unter hygienischen Aspekten eine weitere wichtige Maßnahme. Eine intakte Haut stellt eine wichtige Schutzfunktion gegenüber Keimen dar.

Hautpflege an Händen und Unterarmen ist eine berufliche Pflicht, weil bereits kleinste Risse bzw. Mikrotraumen potentielle Erregerreservoire sind und sich eine nicht gepflegte Haut nicht sicher desinfizieren lässt. Wichtig für die Bereitstellung von Hautpflegemitteln wie auch von Mitteln zur Händedesinfektion und Händewaschung ist neben der nachgewiesenen Wirksamkeit und einem akzeptablen Preis auch die Akzeptanz durch das Personal, was seinen Niederschlag in der Compliance (Bereitschaft, Vorgaben zu befolgen) bei allen Maßnahmen der Händehygiene finden wird.

Hautpflegemittel sollten aus Spendern oder Tuben entnommen werden und wegen präparatabhängig nachgewiesener Wirkungsbeeinträchtigung der alkoholischen Händedesinfektion am günstigsten in Arbeitspausen bzw. nach der Arbeit angewendet werden, sofern vom Hersteller keine begründeten Anwendungshinweise gegeben werden.

Bei Gefährdung der Haut durch Arbeiten im feuchten Milieu sind feuchtigkeitsdichte Handschuhe zu tragen, eine gezielte arbeitsmedizinische Vorsorge zu gewährleisten, eine Betriebsanweisung zu erstellen und ein Hautschutzplan zu erarbeiten. Dabei gilt als Feuchtarbeit auch das Arbeiten mit flüssigkeitsdichten Handschuhen länger als 2 Stunden.



4.4.1 Kaputte Hände durch die Händedesinfektion?

Nicht immer ist das Desinfektionsmittel schuld. Versuchen Sie es zuerst einmal mit folgenden Tipps:

Tipp 1: Hände nur mit Wasser – ohne Seife waschen. Die meisten Verschmutzungen im

Pflegealltag sind wasserlöslich. Warum also immer die Haut mit Seife strapazieren,

wenn sie durch warmes Wasser ebenso sauber wird.

Tipp 2: Das Wasser sollte nicht zu heiß sein. Die Haut quillt weniger auf und verliert

weniger Fett.

Tipp 3: Die Hände nur waschen, wenn sie auch schmutzig sind. Es macht keinen Sinn,

saubere Hände zu waschen, wenn man sie ohnehin desinfiziert!

Tipp 4: Bei "schmutzigen" Tätigkeiten Schutzhandschuhe tragen... dann haben Sie

hinterher nicht das Bedürfnis, sich zu waschen, sondern müssen die Hände nur

noch desinfizieren (siehe Tipp 3).

Tipp 5: Bei der Händedesinfektion lieber zu viel, als zu wenig Desinfektionsmittel

verwenden. Es ist ein Trugschluss, die Hände durch den sparsamen Gebrauch von Desinfektionsmittel schonen zu wollen. Ob viel oder wenig, früher oder später ist der Wirkstoff Alkohol verdunstet und gibt ihrer Haut – im Gegensatz zum Waschen mit Seife - das gelöste Fett (umverteilt) wieder zurück. Und noch etwas bleibt nach der Desinfektion zurück. Eine flüssige Hautcreme, und zwar umso mehr, je mehr

Desinfektionsmittel sie benutzt haben.

Tipp 6: Hände möglichst oft desinfizieren. Davon abgesehen, dass die Einsparung von

Händedesinfektionen Ihren Bewohnern schaden kann, verpassen Sie dadurch auch die mit der Händedesinfektion verbundene Hautpflege (siehe Tipp 5).

Übrigens: Häufiges Händewaschen ist kein Ersatz für die Händedesinfektion und

belastet die Haut noch stärker.

Tipp 7: Desinfektionsmittel hinterher niemals abspülen oder abtrocknen. Sonst entfernen

Sie das abgelöste Hautfett (das Sie ja eigentlich zurückbehalten wollten) und die

Hautcreme aus dem Desinfektionsmittel (siehe Tipp 5).

Tipp 8: Hände zusätzlich eincremen?

Häufig unnötig! bei Bedarf können die Hände aber zwischendurch zusätzlich

eingecremt werden. In Händedesinfektionsmittel ist zwar schon ein

Hautpflegemittel enthalten. Für Personen mit trockener Haut oder in kalter Jahreszeit reicht es häufig nicht aus. Vor Pausen oder nach Dienstende sollten deshalb die Hände und insbesondere die Fingerzwischenräume eingecremt

werden.

Tipp 9: Niemals ohne Schutzhandschuhe in Flächen- und Instrumentendesinfektionsmittel

greifen.Klar, dass dabei die Hände Schaden nehmen. Übrigens: Auch beim

Geschirr spülen sollte man am besten Handschuhe tragen.

Sollten sich Ihre Hautprobleme trotzdem nicht bessern, sind Sie entweder besonders hautempfindlich oder es liegt doch eine der seltenen Allergien auf das Desinfektionsmittel vor. In diesem Fall sollte vom Hautarzt eine entsprechende Testung vorgenommen werden. Zur Untersuchung sollten Sie das Sicherheitsdatenblatt des Desinfektionsmittels und eine Auflistung der Inhaltstoffe mitnehmen. Bitte informieren Sie auch Ihren Betriebsarzt über das Ergebnis, damit er Sie bei innerbetrieblichen Maßnahmen beraten kann.



4.4.2 Hautschutz bei Reinigungstätigkeiten

Beruflich bedingte Hauterkrankungen (meistens Handekzeme) treten bei Reinigungstätigkeiten häufig auf.

Verantwortlich können sein

- c feuchte Hände durch häufigen Wasserkontakt oder Schwitzen in den Schutzhandschuhen,
- Inhaltsstoffe aus den Schutzhandschuhen,
- direkter Kontakt mit hautreizenden Stoffen in Reinigungsmitteln,
- Schmuck an den Händen/ Armen,
- Neigung zu Allergien.

Wenn verschiedene Faktoren zusammenkommen, erhöht sich das Risiko.

4.5 Tägliche Symptomkontrolle der Mitarbeitenden

Jeder Mitarbeitende führt täglich vor Dienstantritt eine Symptomkontrolle bei sich selbst durch und dokumentiert diese auf dem Merkblatt "BEH Dokumentation der Symptome in Zeiten der SARS-CoV-2". Bereits bei unspezifischen Erkältungssymptomen oder und einer erhöhten Temperatur von 37,6 Grad Celsius direkt an ihren Hausarzt. Der Mitarbeitende wird sofort für die Dauer der Abklärung vom Dienst freigestellt

4.6 Schutzkleidung

Der Dienstgeber hat den Mitarbeitern geeignete Schutzkleidung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Die wieder verwertbare Schutzkleidung muss bei 93 Grad Celsius waschbar bzw. kochfest sein. Einmalschutzartikel befinden sich im Hauswirtschaftsraum des Kindergästehauses bzw. für die ambulanten FED-Maßnahmen bei Kindern zuhause bei der Teamleitung. Sie müssen nach Gebrauch entsorgt werden.

4.6.1 Schutzkittel

sind zu tragen bei

- der Versorgung von Bewohnern mit ansteckenden Krankheiten wie z.B. Corona
- Möglicher Kontamination mit Infektionserregern bzw. potentiellen Infektionen

Der Dienstgeber sorgt für die Bereitstellung der Schutzkleidung.

Die Desinfektion, Reinigung und Instandhaltung der (möglicherweise kontaminierten) Schutzkleidung ist Aufgabe des Arbeitgebers und darf nicht privat durchgeführt werden. Die getragene Schutzkleidung muss getrennt von anderer Kleidung aufbewahrt werden. Sie darf nur innerhalb des jeweiligen Arbeitsbereiches getragen werden.

4.6.2 Schutzhandschuhe

Handschuhe dienen einerseits dem Schutz des Mitarbeiters vor mikrobieller und chemischer Kontamination, andererseits soll eine Übertragung von Krankheitserregern auf Bewohner und Gegenstände vermieden werden. Sie werden in verschiedenen Größen zur Verfügung gestellt. Bei Arbeiten, wo möglicherweise ein Kontakt mit infektiösen Körperflüssigkeiten oder ein direkter Erregerkontakt besteht, müssen flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Bei pflegerischen Tätigkeiten wie zum Beispiel Einreiben, Inkontinenzversorgung müssen Einmalhandschuhe getragen werden.

Einmalhandschuhe sind in verschiedenen Größen über die Teamleitungen erhältlich.

4.6.3 Dienstschuhe

Dienstschuhe sind im Kindergästehaus und während der ambulanten Einsätze nicht erforderlich. Auf jeden Fall sollten aber Schuhe mit einem sicheren Halt getragen werden.



4.6.4 Schutzbrille

Bei Verdacht auf eine Infektion bei einem Kind ist eine Schutzbrille zu tragen.

4.6.5 Mund Nasenschutz

Ein Mund-Nasenschutz ist zu tragen. Nach drei Stunden ist der MNS zu wechseln. Er wird den Mitarbeitenden durch das Kindergästehaus zur Verfügung gestellt. Der MNS ist nach dem Einsatz zu fachgerecht zu entsorgen.

4.6.6 FFPII Schutzmasken

Bei Verdacht auf eine Infektion bei einem Kind ist eine FFPII Schutzmaske zu tragen.

4.6.7 Schutzanzug

Bei Verdacht auf eine Infektion bei einem Kind ist Schutzanzug zu tragen.



4.7 Objektbezogene Hygiene

4.7.1 Definition Reinigung und Desinfektion

Reinigung ist die Entfernung von Verunreinigung (z.B. Staub, organische Substanzen) unter Verwendung von Wasser mit Zusatz von Reinigungsmitteln. Dabei findet eine Reduktion von Mikroorganismen statt, die häufig ausreichend ist.

Bei der Reinigung wird unterschieden in drei Bereiche

- tägliche Reinigung
- wöchentliche Reinigung (Unterhaltsreinigung)

Desinfektion ist ein Prozess, durch den die Anzahl vermehrungsfähiger Mikroorganismen infolge von Abtötung oder Inaktivierung reduziert wird. Der Gegenstand oder der Bereich wird dadurch in einen Zustand versetzt, in dem keine Infektionsgefährdung mehr von ihm ausgehen kann. Zur Desinfektion werden Desinfektionsmittel verwendet. Flächendesinfektionsmittel sind häufig sehr aggressiv, diese dürfen nur mit geeignetem Schutz wie z. B. Handschuhen benutzt werden.

4.7.2 Tägliche Reinigung

Handkontaktflächen

Sämtliche Flächen, die in Kontakt mit Händen von Kindern oder Mitarbeitern kommen (z.B. Türklinken) werden mehrmals täglich mit einem tensidhalten Mittel abgewaschen.

Küche / Esszimmer:

- Essenreste versorgen
- ☑ Benutztes Geschirr versorgen (Spülmaschine oder abspülen)
- Tische nach dem Essen abwischen, auch Stühle (Lehnen) kontrollieren und abwischen
- Grobverschmutzungen unter den Esstischen entfernen (fegen oder wischen)
- Arbeitsflächen und Spülbecken in der Küche sauber machen und nachtrocknen
- Spüllappen und Geschirrtücher in die Schmutzwäsche

Siehe ggf. Reinigungs- und Hygieneplan

Kinderzimmer

- bei abgedrehter Heizung mehrmals täglich stoßlüften
- Betten aufschütteln, ggf. einzelne Teile frisch beziehen
- Kleider versorgen (lüften auf dem Balkon oder zur Schmutzwäsche geben)

Siehe ggf. Reinigungs- und Hygieneplan

Bad / Dusche

- Grobverschmutzung im Waschbecken entfernen (Zahnpasta, Haare)
- ✓ Waschlappen und Handtücher aufhängen oder zur Schmutzwäsche geben
- Toilette spülen, Grobverschmutzung mit der Bürste entfernen
- Pflegeliege nach jeder Benutzung abwaschen und desinfizieren
- Lüften bzw. bei innenliegenden Bädern Tür offen lassen, um Schimmelbildung zu vermeiden

Siehe ggf. Reinigungs- und Hygieneplan



4.7.3 Wöchentliche Reinigung bzw. Reinigung bei Kinderwechsel

bezieht sich auf die regelmäßige Reinigung des Kindergästehauses, diese findet in der Regel 1 x pro Woche statt und grundsätzlich bei jedem Wechsel der Kinder statt. Je nach Nutzung der Räume kann dies jedoch häufiger notwendig sein (z. B. Essraum jeweils sofort nach Benutzung) oder seltener (z. B. Lager). Die wöchentliche Reinigung ist an einen externen Dienstleister vergeben.

4.7.4 Halbjährliche / Jährliche Reinigung (Großputz)

Hierzu gehören alle Reinigungsarbeiten, die 1-2 x pro Jahr von den Mitarbeitenden erledigt werden müssen.

- Matratzen absaugen, wenn notwendig neu beziehen
- Bettgestell unter der Matratze reinigen
- Bettmotorgehäuse reinigen
- Einziehdecken und Kissen in die Wäscherei geben
- Gardinen abnehmen und in den Wohnbereichen waschen
- Gardinenstangen abstauben
- Polstermöbel absaugen, Flecken entfernen
- Schränke und Schubfächer in der Küche innen auswaschen
- Spiegelschränke innen reinigen
- Gefrierschrank abtauen und reinigen

Details dazu: siehe Reinigungs- und Hygienepläne

4.7.5 Müllentsorgung

Vgl. BEH CvG Müllentsorgung

Dokumente / 08 Caritasauftrag / 08.4 Behindertenhilfe (BEH) / 8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse) / BEH Arbeitssicherheit / BEH Objektbez. Hygiene

4.7.6 Aufbereiten von Instrumenten

Digitalthermometer, Blutdruckgeräte, Rollstühle etc. werden nach Gebrauch durch den jeweiligen Mitarbeiter desinfiziert / gereinigt. Entsprechende Utensilien stehen jedem Mitarbeiter zur Verfügung.

5. Abklärung der Frage einer möglichen Infektiosität des Kindes

Im Vordergrund steht die Frage einer möglichen Infektiosität der Kontaktperson hinsichtlich Covid-19. Soweit möglich sollte dies baldmöglichst über den betreuenden Arzt abgeklärt werden. Bei auffälligen Befunden ergeben sich hierdurch Konsequenzen für die Behandlung und die Kontrollen beim Mitarbeiter.

Morgens und abends erfolgen eine Fiebermessung sowie eine Symptomkontrolle am Kind. Dies wird im Formular: "BEH Dokumentation der Symptome in Zeiten der SARS-CoV-2 Bewohner/innen" dokumentiert. Das Dokument befindet sich in der jeweiligen Dokumappe des Kindes.

Ab einer Temperatur von 37,6 Grad Celsius oder/und bei unklaren Erkältungssymptomen werden die Eltern aufgefordert, ihr Kind abzuholen und beim Kinderarzt zur Abklärung vorzustellen. Die Teamleitung bzw. die Einrichtungsleitung werden unverzüglich informiert und klären mit dem Gesundheitsamt das weitere Vorgehen ab.



6. Dokumentation von Stichverletzung bzw. Kontamination

Eine Stichverletzung bzw. Kontamination sollte anhand des Mitteilungsbogens über die Einrichtungsleitung an den Betriebsärztlichen Dienst gemeldet werden.

Die Meldung sollte aus zwei Gründen erfolgen:

Zum Einen, um im Fall einer Infektion Ansprüche gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft geltend machen zu können. Deshalb sollten bei dem Verletzten auch baldmöglichst "Ausgangswerte" hinsichtlich Covid-19 bestimmt werden. Dies kann beim Betriebsärztlichen Dienst im Marienhospital erfolgen. Zum anderen werden bei korrekter Dokumentation die hierdurch verursachten Kosten für Laboruntersuchungen durch die Berufsgenossenschaft übernommen.

6.1 Kontrollen und notwendige Maßnahmen beim Mitarbeiter im Falle einer Infektiosität bei einem Kind

Bei einer vorliegenden Infektiosität gegenüber Corona ergeben sich Konsequenzen für den Mitarbeiter

Derzeit gibt es keinen prophylaktischen Impfschutz. Der Mitarbeiter informiert daher unverzüglich seinen Hausarzt und klärt mit diesem das weitere Vorgehen. Der Dienstgeber wird ebenfalls unverzüglich informiert.

Der betroffene Mitarbeiter wird unverzüglich für eine 14-tägige Quarantäne bzw. bis zum Vorliegen eines Testergebnisses freigestellt.



7. Übersicht Merkblätter für Mitarbeitende

7.1 Richtlinien für Mitarbeitende im familienentlastenden Dienst

Die Entwicklung der Corona-Pandemie ist derzeit dynamisch und muss ständig beobachtet werden. Eine Orientierung bieten die Informationen und Empfehlung des Robert-Koch-Institutes (RKI). Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen UND Kontakt mit erem bestätigten Fall von COVID-19
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen.

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.

Vor Beginn der Arbeit in der Einsatzstelle erklären die personensorgeberechtigten schriftlich gegenüber dem Kindergästehaus, dass im häuslichen Umfeld keine Verdacht auf und keine Covid-19- Infektion vorliegt.

Da diese Erklärung lediglich eine Momentaufnahme darstellt und eine Infektion des Kindes weiterhin möglich ist, gelten die unten beschrieben Vorsichtsmaßnahmen.

Meldepflicht

Jede Covid-19-Infektion ist laut Infektionsschutzgesetz eine meldepflichtige Erkrankung. Die namentliche Meldung durch den behandelnden Arzt muss bei Verdacht auf, bei Vorliegen einer durch einen Nachweis bestätigten Erkrankung und im Todesfall erfolgen. Auch wenn der Erreger von Covid-19 nachgewiesen wurde, ohne dass der Betroffene Krankheitszeichen zeigt, besteht Meldepflicht. Bitte melden Sie Verdacht auf oder nachgewiesene Covid-19- Infektionen bei sich oder den Kindern unverzüglich bei der Teamleitung bzw. Einrichtungsleitung. Diese setzt sich dann unverzüglich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.



FED: Hygienerichtlinien für ambulante Einsätze und Tagesbetreuung

- Nach Möglichkeit ist außerhalb der unabdingbar notwendigen Pflege- bzw. Unterstützungstätigkeiten ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kind einzuhalten, sowie ggf. zu allen anderen anwesenden Personen des Haushaltes.
- Die Eltern verpflichten sich schriftlich dazu, täglich vor Einsatzbeginn/Beginn der Tagesbetreuung bei ihrem Kind Symptome zu überprüfen und Fieber zu messen. Die Ergebnisse werden dokumentiert auf dem Blatt "BEH Dokumentation der Symptome in Zeiten der SARS-CoV-2 Bewohner/innen".
- Ein Mund-Nasenschutz ist zu tragen. Nach drei Stunden ist der MNS zu wechseln. Er wird den Mitarbeitenden durch das Kindergästehaus zur Verfügung gestellt. Der MNS ist nach dem Einsatz zu fachgerecht zu entsorgen.
- Zu Beginn jedes Einsatzes ist die übliche Händehygiene einzuhalten (vgl. Empfehlungen des RKI zur Handhygiene). Bei jeder geplanten Berührung des Kindes werden Einmalhandschuhe getragen und anschließend fachgerecht entsorgt. Vor und nach dem Tragen der Handschuhe sind die Hände zu desinfizieren.
- Wenn Berührungen am Kind nicht ausgeschlossen werden können, sind Einmalhandschuhe zu tragen. Diese werden den Mitarbeitenden durch das Kindergästehaus zur Verfügung gestellt. Die Handschuhe sind nach Verwendung fachgerecht zu entsorgen. Vor und nach dem Tragen der Handschuhe sind die Hände zu desinfizieren.
- Eine Schutzbrille ist zu tragen bei Verdacht auf eine Infektion des Kindes. Die Schutzbrille wird den Mitarbeitenden durch das Kindergästehaus zur Verfügung gestellt.
- Ein Schutzanzug ist während des Einsatzes dann zu tragen, wenn der Verdacht einer Infektion des Kindes besteht und nach dem Einsatz fachgerecht zu entsorgen. Er wird vom Kindergästehaus zur Verfügung gestellt. Beim gesunden Kind genügt das Tragen von kochbarer Kleidung.
- ✓ Jeder Mitarbeitende erhält ein Handdesinfektionsmittel. Dieses ist auch dann anzuwenden wenn es unabsichtlich zu einer Berührung des Kindes gekommen ist (vgl. Empfehlungen des RKI zur Handhygiene).
- Um Infektionsketten möglichst gering und nachvollziehbar zu halten geht nach Möglichkeit ein Mitarbeitender lediglich zu maximal zwei Familien, in der Tagesbetreuung ist nach Möglichkeit ein Mitarbeitender für ein Kind zuständig.
- Die Mitarbeitenden überprüfen täglich vor Dienstantritt ihren Gesundheitszustand und dokumentieren diesen auf dem Merkblatt "BEH Dokumentation der Symptome in Zeiten der SARS-CoV-2". Sie wenden sich bereits bei unspezifischen Erkältungssymptomen direkt an ihren Hausarzt. Der Mitarbeitende wird sofort für die Dauer der Abklärung vom Dienst freigestellt.
- Geschlossene Räume werden drei- bis viermal täglich für jeweils zehn Minuten gelüftet. Dadurch wird die Zahl der Viren in der Luft verringert, ein Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute verhindert.



7.2 Richtlinien für Mitarbeitende in der Kurzzeitpflege

Die Entwicklung der Corona-Pandemie ist derzeit dynamisch und muss ständig beobachtet werden. Eine Orientierung bieten die Informationen und Empfehlung des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen UND Kontakt mit erem bestätigten Fall von COVID-19
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen.

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.

Vor der Anreise im Kindergästehaus erklären die Personensorgeberechtigten schriftlich gegenüber dem Kindergästehaus, dass im häuslichen Umfeld keine Verdacht auf und keine Covid-19-Infektion vorliegt.

Da diese Erklärung lediglich eine Momentaufnahme darstellt und eine Infektion des Kindes weiterhin möglich ist, gelten die unten beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen.

Meldepflicht

Jede Covid-19-Infektion ist laut Infektionsschutzgesetz eine meldepflichtige Erkrankung. Die namentliche Meldung durch den behandelnden Arzt muss bei Verdacht auf, bei Vorliegen einer durch einen Nachweis bestätigten Erkrankung und im Todesfall erfolgen. Auch wenn der Erreger von Covid-19 nachgewiesen wurde, ohne dass der Betroffene Krankheitszeichen zeigt, besteht Meldepflicht. Melden Sie Verdacht auf oder nachgewiesene Covid-19- Infektionen bei sich oder den Kindern unverzüglich bei der Teamleitung bzw. Einrichtungsleitung. Diese setzt sich dann unverzüglich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.

Wichtig: Sämtliche Hygiene- und Reinigungspläne (Bad, Wickelliege, Toilette, Bewohnerzimmer, Küche....) sind unbedingt zu beachten!



7.2.1 KZB: Hygienerichtlinien

- Ein Mitarbeitender ist nach Möglichkeit für ein Kind zuständig. Lediglich die Pflegefachkraft kann zu Tätigkeiten, die ein Helfer nicht ausführen kann unter Einhaltung der Hygienerichtlinien hinzugezogen werden.
- Die An- und Abreise findet im Hof statt und wird von der Pflegefachkraft unter Einhaltung der Abstandsregeln durchgeführt.
- Die Kinder halten sich nach Möglichkeit in ihrem Zimmer oder im Freien auf.
- Das Wohnzimmer wird jeweils nur von gleichzeitig nur von maximal 3 Kindern und deren Betreuern genutzt und anschließend werden die bespielten Flächen und Gegenstände desinfiziert.
- Das Spielzimmer wird nur von maximal zwei Kindern und deren Betreuern gleichzeitig genutzt und anschließend die bespielten Flächen und Gegenstände desinfiziert.
- Im Snoezelenraum hält sich jeweils nur ein Kind mit Betreuer auf. Abschließend wird er gelüftet und desinfiziert.
- In den sanitären Anlagen hält sich jeweils ein Kind mit seinem Betreuer auf. Anschließend wird der Raum gelüftet und desinfiziert.
- Nach Möglichkeit ist ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kind einzuhalten, sowie ggf. zu allen anderen anwesenden Personen.
- Ein Mund-Nasenschutz ist zu tragen. Nach drei Stunden ist der MNS zu wechseln. Er wird den Mitarbeitenden durch das Kindergästehaus zur Verfügung gestellt. Der MNS ist nach dem Einsatz zu fachgerecht zu entsorgen.
- ∠ Zu Beginn jedes Einsatzes ist die übliche Händehygiene einzuhalten (vgl. Empfehlungen des RKI zur Handhygiene)
- Wenn Berührungen am Kind nicht ausgeschlossen werden können, sind Einmalhandschuhe zu tragen. Diese befinden sich stets in ausreichender Anzahl im Hauswirtschaftsraum. Die Handschuhe sind nach Verwendung fachgerecht im Hauswirtschaftraum zu entsorgen. Vor und nach dem Tragen der Handschuhe sind die Hände zu desinfizieren.
- ✓ Jeder Mitarbeitende benutzt die in Spendern vorhandenen Handdesinfektionsmittel. Diese sind auch dann unverzüglich anzuwenden wenn es unabsichtlich zu einer Berührung des Kindes gekommen ist (vgl. Empfehlungen des RKI zur Handhygiene).
- Inkontinenzmaterial wird unverzüglich nach Gebrauch in eine Plastiktüte verpackt, zugebunden und in einer weiter Plastiktüte in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgt.
- Die Mitarbeitenden überprüfen täglich vor Dienstantritt ihren Gesundheitszustand und dokumentieren diesen auf dem Merkblatt "BEH Dokumentation der Symptome in Zeiten der SARS-CoV-2". Sie wenden sich bereits bei unspezifischen Erkältungssymptomen direkt an ihren Hausarzt. Der Mitarbeitende wird sofort für die Dauer der Abklärung vom Dienst freigestellt.
- Geschlossene Räume werden drei- bis viermal täglich für jeweils zehn Minuten gelüftet. Dadurch wird die Zahl der Viren in der Luft verringert, ein Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute verhindert.
- Morgens und abends wird das Kind auf Symptome überprüft und am Kind kontaktlos Fieber gemessen. Die Ergebnisse werden dokumentiert auf dem Blatt "BEH Dokumentation der Symptome in Zeiten der SARS-CoV-2 Bewohner/innen" in der jeweiligen Kinderakte.



- Ab einer Temperatur von 37,6 Grad Celsius oder/und bei unklaren Erkältungssymptomen werden die Eltern aufgefordert, ihr Kind abzuholen und beim Kinderarzt zur Abklärung vorzustellen. Die Teamleitung bzw. die Einrichtungsleitung werden unverzüglich informiert und klären mit dem Gesundheitsamt das weitere Vorgehen ab.
- Im Fall eines Infektionsverdachtes beim Kind sind eine FFPII Maske, eine Schutzbrille und ein Schutzanzug zu tragen. Die Schutzausrüstung befindet sich im Hauswirtschaftsraum. Das Kind ist sofort mit seinem Betreuer zu isolieren.



8. Mitgeltende Dokumente aus dem Qualitätsmanagementhandbuch

BEH Wäsche Umgang

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH Nadelstichverletzungen

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.08 BEH Caritasauftrag - Kernprozesse/BEH Assistenz beim Wohnen/BEH Gesundheit und Krankheit/BEH Personalhygiene/

BEH Müllentsorgung – CvG

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH Verhaltensmaßnahmen MRSA

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.08 BEH Caritasauftrag - Kernprozesse/BEH Assistenz beim Wohnen/BEH Gesundheit und Krankheit/BEH Infektionskrankheiten/

BEH Persönliche Schutzausrüstung

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.08 BEH Caritasauftrag - Kernprozesse/BEH Assistenz beim Wohnen/BEH Gesundheit und Krankheit/BEH Personalhygiene/

BEH Schmutzwäsche einsammeln

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH Verhaltensmaßnahmen Brechdurchfallerkrankungen

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.08 BEH Caritasauftrag - Kernprozesse/BEH Assistenz beim Wohnen/BEH Gesundheit und Krankheit/BEH Infektionskrankheiten/



BEH Reinigungsdokumentation

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH Hygieneplan Waschschüsseln

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH CvG Schmutzwäschesortierplan Haus Clemens von Galen

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH Infektionsschutz Belehrung Erklärung

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.05 BEH Führung _ 8.4.06 Planung/BEH Personalmanagement/BEH Einstellung/BEH Einführungsmappe/

BEH Reinigungs- und Desinfektionsplan – Übergreifend

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH Arb.med. Vorsorgeuntersuchung und Schutzimpfung

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.08 BEH Caritasauftrag - Kernprozesse/BEH Assistenz beim Wohnen/BEH Gesundheit und Krankheit/BEH Personalhygiene/

BEH Infektionskrankheiten_internes Meldewesen

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH Reinigungs- und Desinfektionsplan Wohnbereich

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/



Seite 29

BEH Reinigungs- und Desinfektionsplan Sanitärbereich

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH WVZ Reinigungs- Desinfektionsplan – Hausarbeitsraum

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH Reinigungs-_Hygieneplan infektiöse Erkrankungen

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.08 BEH Caritasauftrag - Kernprozesse/BEH Assistenz beim Wohnen/BEH Gesundheit und Krankheit/BEH Infektionskrankheiten/

BEH Händehygiene und Handschuhplan

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.08 BEH Caritasauftrag - Kernprozesse/BEH Assistenz beim Wohnen/BEH Gesundheit und Krankheit/BEH Personalhygiene/

BEH Informationen Gebrauch Putzlappen

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/

BEH Reinigungs- und Desinfektionsplan – Küche

Ordnerpfad: Dokumente/08 Caritasauftrag/08.4 Behindertenhilfe (BEH)/8.4.07 BEH Ressourcenmanagement u.Sicherheit (Unterstützungsprozesse)/BEH Arbeitssicherheit/BEH Objektbez. Hygiene/



Seite 30

9. Literaturhinweise

- Qualitätsmangementhandbuch des Caritasverbandes für Stuttgart e.V.
- Aktuelle Datenschutzblätter / Merkblätter des Arbeitsmedizinischen Instituts Marienhospital Stuttgart
- www.rki.de
- Bürgerinformation: www.infektionsschutz.de
- Gesundheitsamt Baden Württemberg